

## 1.0 Lieferqualität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle und garantiert dem Auftraggeber mit der Übergabe der Produkte deren einwandfreie Qualität und Konformität. Die Warenausgangskontrolle entbindet den Auftraggeber von der Pflicht der Wareneingangskontrolle gemäß §§377, 378 HGB.

Alle relevanten Aufzeichnungen über durchgeführte Qualitätsprüfungen sind vom Auftragnehmer für mindestens 10 Jahre nach Wareneingang aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zugänglich zu machen.

Falls im Auftrag schriftlich vereinbart, hat der Auftragnehmer in einem Prüfprotokoll die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien zu bestätigen. Das Prüfprotokoll ist mit der Lieferung an den Auftraggeber auszuhandigen.

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich die bestellten bzw. bestätigten Produkte. Können Angaben nicht eingehalten werden, muss der Auftragnehmer vor Ausführung mit dem Auftraggeber Rücksprache halten. Geschieht dies nicht, trägt der Auftragnehmer alle daraus entstehenden Kosten, wie Transport, Kosten für Lieferverzug gegenüber unseren Kunden usw.

## 1.1 Lieferantenzertifizierung

Der Auftraggeber hat das Recht, beim Auftragnehmer zu prüfen, ob das Qualitätssicherungssystem geeignet und wirkungsvoll ist.

## 2.0 Preisbildung

Die Preisbildung erfolgt in EURO zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Falls auf Angeboten des Auftragnehmers keine Gültigkeit vermerkt ist, gelten die Preise bis Abgabe eines neuen Angebotes.

Bei Wiederholaufträgen gelten die Preise von der letzten Ausführung, es sei denn der Auftragnehmer gibt den neuen Preis innerhalb 3 Werktagen nach Bestelleingang schriftlich per Angebot oder Auftragsbestätigung bekannt. Die Anerkennung behält sich der Auftraggeber vor.

## 3.0 Zahlungsbedingungen

Lieferantenrechnungen werden mit folgenden Fristen bezahlt:  
nach 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto  
nach 20 Tagen unter Abzug von 2% Skonto  
oder nach 60 Tagen netto

Die Fristen werden gerechnet ab

- Rechnungseingang, wenn die Ware vollständig angeliefert.
- Lieferdatum, wenn die Rechnung schon vorher im Haus ist.
- Komplettierung der Lieferung, falls unvollständig geliefert, es sei denn, es wurde auch nur die gelieferte Teilmenge berechnet.

Abweichende Bedingungen sind schriftlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

## 4.0 Lieferbedingungen

Werden vom Auftragnehmer im Angebot bzw. auf der Auftragsbestätigung keine Angaben zu Versand und Verpackung gemacht gilt:

frei Haus, incl. Verpackung mit Gefahrenübergang bei Übergabe an den Auftraggeber.

Werden vom Auftragnehmer andere Lieferkonditionen angegeben, behält sich der Auftraggeber die Anerkennung vor und regelt den Versand eventuell selbst.

## 5.0 Rahmen- bzw. Abrufaufträge

Werden Rahmen- bzw. Abrufaufträge geschlossen, so dienen diese vorwiegend dem Zweck, dass eine kurzfristige Verfügbarkeit der bestellten Teile möglich ist und dass über die Laufzeit eine Preisstabilität gewährt ist.

Deshalb muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass immer ein Lieferlos an Lager zur sofortigen Lieferung bereit liegt. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Produktion, damit immer ausreichend Teile an Lager vorhanden sind.

Werden Liefererteilungen gemacht sind diese vom Auftragnehmer innerhalb 3 Werktagen zu bestätigen.

Laufen Rahmenverträge aus, muss der Auftragnehmer frühzeitig (abhängig von seinen Lieferzeiten) den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, um eine Fortsetzung ohne Verzögerung zu gewährleisten.

Die Preise, welche bei Abschluss von Rahmenverträgen vereinbart wurden sind über die ganze Laufzeit verbindlich, es sei denn der Auftragnehmer ändert den Auftragsumfang. Die Preise bleiben unberührt von eventuell eintretenden Kostenänderungen (insbesondere Lohn- und Materialkosten).

Der Auftraggeber ist berechtigt, Abrufe aus Rahmenverträgen bis zu sechs Monate in die Zukunft zu verschieben (über die vereinbarte Laufzeit hinaus), wenn ihn Abrufverschiebungen seiner Kunden dazu zwingen. Der Auftragnehmer muss vor Ende der Laufzeit bezüglich der Restlieferung Rücksprache halten.

Abweichende Bedingungen sind schriftlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

## 6.0 Auftragsbestätigung und Termine

Der Auftragnehmer lässt dem Auftraggeber innerhalb 3 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung mit Preis, Termin und ev. Hinweisen zur Ausführung zukommen. Der Auftraggeber behält sich die Anerkennung vor.

Überschreitet der Auftragnehmer den in seiner Auftragsbestätigung bestätigten und vom Auftraggeber akzeptierten Liefertermin, fallen für jeden überzogenen Werktag 0,2% der Gesamtsumme als Entschädigung an. Diese Regelung ist auf max. 25 Tage und höchstens 5% der Gesamtauftragssumme beschränkt. Höhere Gewalt ist hiervon ausgeschlossen.

## 7.0 Dienstleistung / Software

Der Auftragnehmer führt die Leistungen nach Angaben des Auftraggebers durch. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten über die Angaben des Auftraggebers hinaus, entsprechend seinem Know How auszuführen und den Auftraggeber auf eventuell fehlende Angaben oder Forderungen aufmerksam zu machen.

Ausserdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, falls nicht zum Festpreis gearbeitet wird, mind. wöchentlich den Auftraggeber über den Projektfortschritt und die angefallenen Kosten zu informieren.

## 8.0 Rohmaterial

Für die bestellten Rohmaterialien gelten die allgemeinen DIN-Normen, falls keine abweichenden Angaben auf der Bestellung gemacht wurden.

Bei Angaben, welche nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer vor Ausführung mit dem Auftraggeber Rücksprache halten. Geschieht dies nicht, trägt der Auftragnehmer alle daraus entstehenden Kosten, wie Transport, Kosten für Lieferverzug gegenüber unseren Kunden usw.

Sind besondere Angaben hinsichtlich Oberflächenqualität und/oder der Mitlieferung von Zeugnissen gemacht, gilt für diese die gleiche Regelung.

## 9.0 Oberflächenbehandlung

Für Oberflächenbehandlungen jeglicher Art wird eine Ausführung gemäß Bemusterung oder der bisherigen Ausführung erwartet. Angaben zur Berücksichtigung von Sichtflächen und Passungen sind zu beachten. Falls durch die Behandlung Maße nicht eingehalten oder andere Forderungen nicht erfüllt werden können, ist vor Ausführung Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.

Werden Teile durch die Oberflächenbehandlung beschädigt oder werden Teile durch die Oberflächenbehandlung zum Ausschuss, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten für die Wiederherstellung.

## 10.0 Gewährleistung

Sollten innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist trotz 1.0 Mängel auftreten, gehen alle aus etwaigen Nacharbeiten und / oder Reparaturen entstehenden Kosten, bezogen auf die Leistungen des Auftragnehmers, auch an bereits weiterveredelten oder -veräußerten Produkten zu Lasten des Auftragnehmers.

Fehlerhafte Produkte werden in der Regel zur Nacharbeit in einem vom Auftraggeber festgesetzten Zeitraum an den Auftragnehmer zurückgeschickt. Fehlerhafte Produkte, die aufgrund von dringenden Lieferverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber seinen Kunden, nicht mehr zur Nach- oder Umarbeit an den Auftragnehmer zurückgeschickt werden können, werden zu Lasten des Auftragnehmers vom Auftraggeber instandgesetzt.

Übersteigen die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten den Wert der erbrachten Leistung, so ist über die Kostenübernahme des Differenzbetrages zwischen den Vertragsparteien Einigkeit zu erzielen.

## 11.0 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

Soweit Teile dieser Einkaufsbedingungen in rechtlicher Hinsicht unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Wurden auftragsbezogene Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen, so gelten für den jeweiligen Auftrag diese.

Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Ausnahmen nur bei schriftlicher Anerkennung. In allen Einkaufsdokumenten wird auf unsere Bedingungen hingewiesen, diese sind verbindlich, auch bei abweichender Bestätigung.

Es findet ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Käufer Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist 79211 Denzlingen. Gerichtsstand auch für Klagen im Urkunden- u. Wechselprozess ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das für 79211 Denzlingen zuständige Gericht.

**Datum:** 10.05.2007

**Freigabe:** Dipl.-Ing. (FH) Volker Heiny